

Checkliste: Urlaubsberechnung - Einzelfälle

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Honorierte freie Tage	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt keine Anrechnung bei bezahlten arbeitsfreien Tage für alle Mitarbeiter 	<input type="checkbox"/>
Mutterschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Nach § 17 MuSchG erfolgt keine Anrechnung, weil die Arbeitszeiten aufgrund des Gesetzes als Beschäftigungsverbot zählen 	<input type="checkbox"/>
Elternzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Urlaub gemäß § 17 Abs. 1 BErzGG für jeden kompletten Monat Elternzeit um 1/12 gekürzt, außer der Beschäftigte arbeitet während der Elternzeit bei dem Arbeitgeber 	<input type="checkbox"/>
Fehlzeiten	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel keine Anrechnung möglich, weil eine spätere, nachträgliche Anrechnung nicht rechtens ist • Es besteht jedoch die Möglichkeit der Anrechnung im Tarifvertrag 	<input type="checkbox"/>
Streiktage	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt keine Anrechnung bei Streittagen oder eine Unterbrechung bei bewilligten Urlaubs 	<input type="checkbox"/>
Gesetzlich bestimmte Feiertage	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt keine Anrechnung auf Urlaub gemäß § 3 Abs. 2 BUrlG • Besteht an Feiertagen eine Arbeitspflicht, werden die Feiertage als Urlaubstage angerechnet 	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen zur Rehabilitation und Krankheitstage	<ul style="list-style-type: none"> • Wird das Entgelt fortgezahlt nach § 10 BUrlG erfolgt keine Anrechnung • Es ist jedoch eine Anrechnung möglich, wenn der Zeitraum der Entgeltfortzahlung in einer Betriebsvereinbarung, dem Tarifvertrag oder der Einzelvereinbarung verlängert wird und eine eindeutige Vereinbarung über eine Anrechnung vorliegt • Krankheitstage werden während der Urlaubszeit nicht angerechnet 	<input type="checkbox"/>